

Geschäftsveräußerung im Ganzen

Unternehmensübertragungen sind als sog. Geschäftsveräußerung im Ganzen i. d. R. nicht steuerbar. Dies setzt grundsätzlich die Übertragung auf einen Unternehmenserwerber voraus. Eine Aufspaltung eines einheitlichen Unternehmens auf zwei Erwerber ist bei einer bloßen Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern nicht begünstigt¹.

Wird beispielsweise ein Einzelunternehmen im Wege der Generationennachfolge auf zwei Personengesellschaften aufgespalten, die zusammen eine Betriebsaufspaltung bilden, ist die Übertragung der Einzelwirtschaftsgüter in die Besitzgesellschaft umsatzsteuerbar und i. d. Regel umsatzsteuerpflichtig. Die Übertragung auf die Betriebsgesellschaft stellt hingegen eine nicht steuerbare Geschäftsveräußerung dar.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ BFH, Urteil v. 3.12.2015 V R 36/13, juris.